

*Ablauf der Referendumsfrist: 3. Januar 2018
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

Gesetz über die Luzerner Polizei (PolG)

Änderung vom 30. Oktober 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 39 | 350 | 800
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 21. März 2017¹,
beschliesst:

I.

Gesetz über die Luzerner Polizei (PolG) vom 27. Januar 1998² (Stand 18. Januar 2017)
wird wie folgt geändert:

§ 1a Abs. 1 (*geändert*)

¹ Für die Tätigkeit der Polizei in der Verfolgung der Straftaten gelten die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007³ und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009⁴.

§ 4 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*), **Abs. 4** (*neu*)

Grundsätze der Datenbearbeitung (*Überschrift geändert*)

- ¹ Die Luzerner Polizei kann zur recht- und zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben
- a. (*neu*) Personendaten bearbeiten,
 - b. (*neu*) geeignete Datenbearbeitungssysteme sowie Datensammlungen führen,

¹ B 74-2017

² SRL Nr. 350

³ SR 312.0

⁴ SR 312.1

c. (*neu*) besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben unentbehrlich ist.

² Sie kann zur recht- und zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben auch nicht verifizierte Personendaten bearbeiten. Die Daten sind auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Stellen sich die Daten als unrichtig heraus, sind sie zu vernichten oder als unrichtig zu kennzeichnen.

³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990⁵.

⁴ Für die Überwachung von öffentlich zugänglichen Orten durch Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011⁶.

§ 4^{bis} (*neu*)

Datenbekanntgabe

¹ Die Luzerner Polizei kann anderen Behörden und Dritten Personendaten unter den Voraussetzungen des Datenschutzgesetzes⁷ bekannt geben.

² Die Behörden des Kantons und der Gemeinden geben der Luzerner Polizei im Rahmen ihrer Verpflichtungen zur Leistung von Amts- und Rechtshilfe sowie unter der Voraussetzung von § 9 des Datenschutzgesetzes Personendaten bekannt.

³ Die Datenbekanntgabe im Abrufverfahren mittels Drittsystems ist den kantonalen Migrations-, Strafverfolgungs- und Strassenverkehrsbehörden erlaubt, sofern

- a. das Drittsystem die Regeln des Datenschutzgesetzes und des Informatikgesetzes vom 7. März 2005⁸ gewährleistet und
- b. die Datenbekanntgabe protokolliert wird.

§ 4^{ter} (*neu*)

Datenvernichtung

¹ Personendaten sind zu vernichten, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden.

² Aufzeichnungen von Telefongesprächen mit der Einsatzleitzentrale der Luzerner Polizei sind spätestens nach einem Jahr zu vernichten, soweit sie nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren beigezogen wurden.

³ Für Personendaten aus Vorermittlungen gelten folgende Vernichtungsfristen, soweit die Daten nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren beigezogen wurden:

- a. Bild- und Tonaufzeichnungen spätestens nach 100 Tagen
- b. Überwachungen im Internet (§ 15d) spätestens nach 1 Jahr

⁵ SRL Nr. 38

⁶ SRL Nr. 39

⁷ SRL Nr. 38

⁸ SRL Nr. 26

c. übrige Personendaten spätestens nach 5 Jahren

§ 4^{quater} (neu)

ViCLAS-Konkordat

¹ Das Zwangsmassnahmengericht ist zuständig für die Verlängerung der Lösungsfrist gemäss Artikel 13 Absatz 1 der Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat) vom 2. April 2009⁹.

§ 7a (neu)

Schutz privater Rechte

¹ Die Luzerner Polizei kann zum Schutz privater Rechte ausnahmsweise vorsorgliche Massnahmen treffen, wenn

- a. der Bestand der privaten Rechte glaubhaft erscheint,
- b. der Schutz durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nicht rechtzeitig zu erlangen ist und
- c. ansonsten die Ausübung des Rechts vereitelt oder unverhältnismässig erschwert würde.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Luzerner Polizei trifft zur Erfüllung ihres Auftrags die Massnahmen nach Massgabe der §§ 5–7a.

§ 10a Abs. 1 (geändert)

¹ Das Polizeikommando kann die Überwachung des Fernmeldeverkehrs anordnen, um eine vermisste Person zu finden (Art. 35 und 37 Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 18. März 2016¹⁰; bis zu dessen Inkrafttreten Art. 3 in der Fassung vom 16. Juli 2012).

§ 11a (neu)

Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle

¹ Die Luzerner Polizei kann Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container zum Zweck der verdeckten Registrierung oder gezielten Kontrolle im Schenker Informationssystem ausschreiben, sofern die vom Bund festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

⁹ SRL Nr. 354

¹⁰ BBl 2016 1991 und SR 780.1

§ 13a (*neu*)

Gefährderansprache

¹ Die Luzerner Polizei kann Personen, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine ernsthafte, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft anzunehmen ist, darauf ansprechen und auf allfällige Straffolgen hinweisen.

² Zu diesem Zweck kann sie die Gefährderinnen und Gefährder unter Androhung der Straffolgen von Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹¹ vorladen.

³ Die Polizei kann Gefährderinnen und Gefährder auch schriftlich ansprechen.

§ 13b (*neu*)

Gefährdungsmeldung

¹ Die Luzerner Polizei kann Personendaten von Gefährderinnen und Gefährdern, insbesondere solche über die Beendigung von administrativen und strafrechtlichen Massnahmen und Sanktionen, gefährdeten Personen, Behörden und Dritten bekannt geben, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich ist.

² Bei der Meldung hat die Luzerner Polizei die Persönlichkeitsrechte der Gefährderin oder des Gefährders soweit möglich zu wahren.

³ Die Meldung erfolgt in der Regel unter gleichzeitiger Information der Gefährderin oder des Gefährders. Letztere kann aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn dies zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

⁴ Die Behörden des Kantons und der Gemeinden dürfen der Luzerner Polizei Personendaten nach Absatz 1 bekannt geben.

⁵ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement kann die Zusammenarbeit zwischen der Luzerner Polizei, anderen Behörden sowie Dritten koordinieren und darf zu diesem Zweck Personendaten nach Absatz 1 bearbeiten. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§ 13c (*neu*)

Gefährder-Datensammlung

¹ Die Luzerner Polizei kann zur Abwehr von Gefahren und zur Verhütung von Straftaten Personendaten von Gefährderinnen und Gefährdern bearbeiten und zu diesem Zweck eine Datensammlung führen.

² Auf die Gefährder-Datensammlung haben einzig die Einsatzleitzentrale und die mit dem Gewaltschutz betrauten Polizeiangehörigen Zugriff.

¹¹ SR 311.0

§ 15 Abs. 1

¹ Die Luzerner Polizei kann Fahrzeuge und andere Sachen durchsuchen, wenn
a^{bis}. (*neu*) dies zum Schutz der Polizeiangehörigen oder anderer Personen erforderlich ist,

§ 15^{bis} (*neu*)**Durchsuchung von Grundstücken und Räumen**

¹ Die Luzerner Polizei kann private Grundstücke betreten und Räume durchsuchen, wenn die Umstände ein sofortiges Handeln nötig machen, um

- a. eine ernste Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit einer Person abzuwehren,
- b. Tiere oder Gegenstände von namhaftem Wert zu schützen,
- c. eine Person in Gewahrsam zu nehmen, sofern hinreichende Anzeichen dafür bestehen, dass sie sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet,
- d. Waffen gestützt auf das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997¹² zu beschlagnahmen.

² Anwesende Inhaberinnen und Inhaber der zu betretenden Grundstücke und der zu durchsuchenden Räume haben der Durchsuchung beizuwohnen. Sind sie abwesend, so ist nach Möglichkeit ein volljähriges Familienmitglied, eine Vertretung der kommunalen Behörden oder eine andere geeignete Person beizuziehen.

³ Die Luzerner Polizei gibt der an der Sache berechtigten Person oder deren Vertretung den Grund der Durchsuchung unverzüglich bekannt, soweit dadurch der Zweck der Massnahme nicht vereitelt wird.

§ 15^{ter} (*neu*)**Vorermittlungen**

¹ Die Luzerner Polizei kann aufgrund von Hinweisen oder eigenen Wahrnehmungen im Vorfeld eines Strafverfahrens Vorermittlungen durchführen, um eine drohende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren oder um festzustellen, ob Straftaten zu verhindern oder aufzuklären sind.

§ 15b Abs. 7 (*geändert*)

⁷ Hat eine verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht oder sie ist in ein ordentliches Strafverfahren überzuführen. Für die Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht gilt Artikel 289 StPO¹³ sinngemäss.

¹² SR 514.54

¹³ SR 312.0

§ 15c (neu)

Observation im Vorfeld von Strafverfahren

¹ Die Luzerner Polizei kann Personen und Sachen an öffentlich zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen, wenn

- a. hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte, oder wenn dies für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, namentlich zur Unterstützung von Sicherheitskräften, und
- b. die Ermittlungen oder die Massnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Hat eine Observation einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht oder sie ist in ein ordentliches Strafverfahren überzuführen. Für die Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht gilt Artikel 289 StPO¹⁴ sinngemäss.

³ Für die Mitteilung der Observation und den Rechtsschutz gelten die Artikel 283 und 298 Absatz 3 StPO sinngemäss.

§ 15d (neu)

Überwachung mit technischen Hilfsmitteln im Internet

¹ Die Kommandantin oder der Kommandant kann im Vorfeld von Strafverfahren die Überwachung mit technischen Hilfsmitteln von Internet-Kommunikationsplattformen anordnen, die nur einem beschränkten Benutzerkreis zugänglich sind, wenn

- a. hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu einer schweren Straftat gegen Leib und Leben, das Vermögen oder die sexuelle Integrität kommen könnte, namentlich zu Amokläufen, Hooliganismus, schwerer Gewaltausübung an Personen, gewerbsmässigem Betrug oder schweren Sexualstraftaten,
- b. die Schwere der Straftat die Überwachung rechtfertigt und
- c. andere Massnahmen zur Erkennung der Vorbereitung oder zur Verhinderung von solchen Straftaten erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Die Überwachung mit technischen Hilfsmitteln im Internet bedarf der vorgängigen Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Für die Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht gilt Artikel 274 StPO¹⁵ sinngemäss.

³ Für das Verfahren, die Mitteilung der Überwachung und den Rechtsschutz gelten die Regeln der StPO über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs sinngemäss.

¹⁴ SR [312.0](#)

¹⁵ SR [312.0](#)

§ 16 Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

⁴ Das Zwangsmassnahmengericht überprüft auf Gesuch der betroffenen Person die Rechtmässigkeit des Gewahrsams. Dem Begehren kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972¹⁶.

⁵ Für den Polizeigewahrsam nach Artikel 8 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007/2. Februar 2012¹⁷ gilt Absatz 4 sinngemäss.

§ 19 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

⁴ Entscheide im Sinn der Absätze 2 und 3 können beim Zwangsmassnahmengericht angefochten werden. Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt dieser Bestimmungen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972¹⁸. Der Einreichung eines Rechtsmittels kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

⁵ Für das Rayonverbot und die Meldeaufgabe nach den Artikeln 5 und 6 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen¹⁹ sowie für die Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997²⁰ gilt Absatz 4 sinngemäss.

§ 22

aufgehoben

§ 23

(Überschrift geändert)

§ 25a (neu)

Sicherheitsassistentinnen und -assistenten

¹ Die Luzerner Polizei kann Sicherheitsassistentinnen und -assistenten zur Erfüllung folgender und ähnlicher Aufgaben mit geringem Komplexitätsgrad einsetzen:

- a. Aufnahme und Zuführung von Gefangenen,
- b. Zutrittskontrollen und Objektschutz,
- c. Vollzug von sitzungspolizeilichen Massnahmen,
- d. Kontrolle des ruhenden Verkehrs.

² Unter Begleitung und Führung durch Angehörige des Polizeikorps können Sicherheitsassistentinnen und -assistenten auch für weitere Aufgaben eingesetzt werden.

¹⁶ SRL Nr. 40

¹⁷ SRL Nr. 353

¹⁸ SRL Nr. 40

¹⁹ SRL Nr. 353

²⁰ SR 120

³ Die Sicherheitsassistentinnen und -assistenten können für die in Absatz 1a-c genannten Aufgaben mit einer Schusswaffe ausgerüstet werden, falls dies erforderlich ist.

⁴ Die Sicherheitsassistentinnen und -assistenten sind für ihre Aufgaben auszubilden. Bewaffnete Sicherheitsassistentinnen und -assistenten haben eine gleichwertige Waffenausbildung zu durchlaufen wie die Angehörigen des Polizeikorps.

§ 28 Abs. 2 (aufgehoben)

² aufgehoben

§ 32b Abs. 2 (geändert), Abs. 4a (neu)

² Die Kosten des Polizeieinsatzes ab Beginn der Gewaltausübung werden zu höchstens 40 Prozent auf den Veranstalter und zu höchstens 60 Prozent auf die an der Gewaltausübung beteiligten Personen aufgeteilt.

^{4a} Der Kostenanteil, der von den an der Gewaltausübung beteiligten Personen zu tragen ist, wird unter Berücksichtigung des individuellen Tatbeitrags und der individuellen Verursachung des Polizeieinsatzes auf die einzelnen Personen aufgeteilt. Einer einzelnen Person können höchstens 10'000 Franken, in besonders schweren Fällen höchstens 30'000 Franken in Rechnung gestellt werden. Personen, die sich auf behördliche Aufforderung hin von der gewaltausübenden Gruppe entfernen, bleiben kostenfrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.

II.

1.

Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011²¹ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2

² Das Gesetz gilt nicht für Videoüberwachungen

b^{bis}. (neu) im Rahmen der Observation im Vorfeld von Strafverfahren gemäss § 15c des Gesetzes über die Luzerner Polizei vom 27. Januar 1998²²,

²¹ SRL Nr. 39

²² SRL Nr. 350

2.

Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. September 2005²³ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 2 (geändert)

² Sie sind berechtigt, der Strafverfolgungsbehörde Wahrnehmungen zu melden, die auf ein begangenes oder bevorstehendes Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 30. Oktober 2017

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Vroni Thalmann-Bieri
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

²³ SRL Nr. 800